

gelhafter zivilprozessualer Vorschriften griff Klein als prozessökonomische Leitlinien für deren Vermeidung in der künftigen Rechtsentwicklung auf [b]). Demnach wurde aus dem früheren Zivilprozess und dessen Erfahrungen eine ständige Kontrastfolie an prozessökonomischen Missständen, denen es de lege ferenda wirkungsvoll entgegenzutreten galt [c]). Schliesslich äusserte sich Klein skeptisch gegenüber der Quantifizier- und Messbarkeit der Prozessökonomie und warnte davor, statistischen Zahlen hinsichtlich der Prozessökonomie allzu viel Bedeutung und Aussagekraft beizumessen [d]).

a) Praktikabilität, Praxis und Rechtswirklichkeit

Wie in Kleins Allegorie des Zivilprozesses als Maschinerie zum Ausdruck kam,²¹³ legte er besonderen Wert auf die *Praktikabilität* der zivilprozessualen Vorschriften, deren korrekte Anwendung durch die Akteure der *forensischen Praxis* sowie die *Verwirklichung* der Zivilprozessordnung im einzelnen, konkreten Zivilprozess.²¹⁴ Anders gewendet: «Der Prozeß hat es immer mit *Menschen* zu tun»²¹⁵ und ist für alles Menschliche anfällig, aber auch empfänglich.²¹⁶ Gerade die Prozessökonomie und die besonderen Ziele der Effizienz, Raschheit und Billigkeit des neuen Zivilprozesses hingen massgeblich davon ab, wie die Praxis bei der Rechtsanwendung mit ihnen umgehen würde. «Der in dieser Art allersubjectivste Zweig der Rechtsordnung», so hatte Klein bereits in «Pro futuro» festgehalten,

«ist das Civilprozeßrecht. Das Gesetz gibt eine Menge Regeln und Vorschriften, die für sich und in ihrer Composition, rein wissenschaftlich beurtheilt, den besten Proceß darstellen. Aber was aus ihnen in Wirklichkeit wird, darüber entscheiden Jene, welche das Gesetz anwenden: Richter und Anwälte. Von ihnen hängt es ab, ob die gute Saat auch aufgeht. Des Geistes voll, der die Gesetzgebung leitete, können sie deren letzte Intentionen zur vollen Entfaltung

213 Siehe oben unter § 3/II./3.

214 Vgl. beispielsweise Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 5; Klein, Mündlichkeitstypen, S. 81; Klein, Beratungsgesetz, S. 48; Klein, Gesetzentwürfe, S. 25 m. N.; Klein, Zivilprozeß, S. 219 und S. 372. Vgl. auch Dahlmanns, S. 2738.

215 Schima, S. 257, Hervorhebung E. S.; vgl. Fasching, Weiterentwicklung, S. 101.

216 Siehe Esser, S. 37 m. N.